

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AMS TECHNOLOGIES AG

I. Geltungsbereich, Abweichende Einkaufsbedingungen, Schriftform, Rechte an Zeichnungen, Handelsklauseln

1. Für alle Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen der AMS TECHNOLOGIES AG (nachfolgend "Verkäufer") gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen (nachfolgend AGB). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten im Falle laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte.
2. Bestellungen, Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Beschaffenheitsgarantien. Vertragsänderungen sollen ebenfalls schriftlich niedergelegt werden.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens des Verkäufers Dritten zugänglich gemacht werden. Vorgenannte Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen sind dem Verkäufer auf Anforderung unverzüglich zurückzugeben, wenn der Verkäufer den Auftrag nicht erteilt bekommen sollte oder aus sonstigen Gründen kein Vertrag mit dem Käufer zustande kommt.
4. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart oder vom Käufer schriftlich angegeben, gelten die dem Verkäufer im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
5. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.

II. Angebot, Vertragsschluss, Vertretung, Beschreibungen

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart werden. Der Käufer ist bei vorrätiger Ware eine Woche, andernfalls vier Wochen an sein Angebot gebunden. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der beim Verkäufer eingegangenen Bestellung, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Käufer zustande.
2. Die Verkaufsangestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, es sei denn, der Käufer durfte darauf vertrauen, dass die vorgenannten Personen entsprechend berechtigt sind.
3. Gewichts-, Maß- und sonstige Leistungsbeschreibungen und Daten sowie Zeichnungen und Abbildungen sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

III. Preise, Preisänderung

1. Die Preisangaben des Verkäufers verstehen sich netto ohne die jeweils gültige Umsatzsteuer und ohne Verpackungs-, Fracht-, Aufstellungs- oder Montagekosten ab Lager. Diese Kosten sowie die Umsatzsteuer werden zusätzlich berechnet.
2. Erfolgt die Lieferung mehr als einen Monat nach Vertragsschluss, so ist der Verkäufer bei Fehlen einer Festpreisabrede im Falle von Kostenänderungen berechtigt, die Preise entsprechend den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen bei Löhnen, Gehältern, Material- und Produktionskosten angemessen anzupassen. Entsprechendes gilt, sofern die Kostenänderungen auf Wechselkursschwankungen beruhen.

IV. Selbstbelieferung, Ratenlieferungsverträge, Liefer- und Leistungszeit, Lieferverzug

1. Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät der Verkäufer gegenüber dem Käufer nicht in Verzug, es sei denn, der Verkäufer hat die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Waren aus vom Verkäufer nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Wahl des Vorlieferanten steht dem Verkäufer frei.
2. Soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, gilt für Ratenlieferungsverträge folgendes: Ratenlieferungsvereinbarungen sind auf eine Laufzeit von maximal 12 Monaten ab Vertragsschluss beschränkt. Der Nettowert der jeweils geordneten Ratenlieferung hat mindestens 1/6 des Gesamtwertes zu betragen. Der Käufer hat Abrufe für periodisch etwa gleiche Mengen aufzugeben. Wenn und soweit die vereinbarte Gesamtmenge im Rahmen der Einzelabrufe überschritten wird, so ist der Verkäufer zur Auslieferung zu den vereinbarten Konditionen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Sofern bei Auftragserteilung die Abruftermine der einzelnen Ratenlieferungen nicht schriftlich vereinbart worden sein sollten, behält sich der Verkäufer die Auslieferung nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers vor. Sollten nach Ablauf der Ratenlieferungsvereinbarung (siehe Satz 1) noch nicht abgerufene Restmengen aus dem Gesamtauftrag zur Auslieferung anstehen, behält sich der Verkäufer vor, diese Restmengen in einer geschlossenen Sendung auszuliefern.
3. Die vom Verkäufer angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart oder vom Verkäufer angegeben. Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung beginnen Lieferfristen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten, insbesondere Eingang aller vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, rechtzeitiger Klarstellung und Klärung von Plänen und Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet der Rechte des Verkäufers aus dem Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer seine Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht erfüllt bzw. um den Zeitraum, um den die Ware ohne Verschulden des Verkäufers oder seines Lieferanten nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Falls vereinbart ist, dass der Käufer eine Sicherheit

oder einen Anzahlung leistet, beginnt eine vereinbarte Lieferfrist frühestens mit Eingang der Sicherheit bzw. Anzahlung.

4. In Fällen von höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Umständen, z.B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, rechtmäßige Streiks/Aussperrungen, Betriebsstörungen (Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel), die den Verkäufer ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware zum verbindlich bzw. unverbindlich vereinbarten Termin oder der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich diese Fristen/Termine um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Evtl. gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
5. Soweit der Verkäufer in Verzug geraten sollte, muss der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf kann der Käufer für diejenigen Mengen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldet waren. Nur wenn die erbrachten Teilleistungen für den Käufer ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.
6. Der Käufer kann Ersatz des Verzugsschadens verlangen, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt.
7. In jedem Fall ist die Haftung gemäß Ziff. IV. 6. bei einfacher Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises für denjenigen Teil der Ware beschränkt, mit dessen Lieferung sich der Verkäufer in Verzug befindet.

V. Versand, Gefahrübergang, Warenabruf

1. Die Lieferung/Abholung der Ware erfolgt vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung auf Kosten und Gefahr des Käufers frei Frachtführer (FCA INCOTERMS). Mangels abweichender Vereinbarung geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand aus vom Verkäufer nicht zu vertretenden Umständen oder nimmt der Käufer die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese vertragsgemäß angeboten wurde, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Sofern der Verkäufer Produkte beim Käufer aufstellen oder montieren sollte, geht die Gefahr spätestens mit erfolgter Aufstellung oder Montage auf den Käufer über.
2. Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind der Wahl des Verkäufers überlassen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
3. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, anderenfalls der Verkäufer berechtigt ist, sie nach eigenem Ermessen dem Käufer auf dessen Kosten zuzuschicken oder zu lagern und sofort zu berechnen.
4. Verzögert sich der Versand aus vom Verkäufer nicht zu vertretenden Umständen oder nimmt der Käufer die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese vertragsgemäß ange-

boten wurde, so kann der Verkäufer dem Käufer, beginnend mit dem Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft, eine Vertragsstrafe in Höhe von monatlich 0,5% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch 5% des Rechnungsbetrages in Rechnung stellen, soweit der Verkäufer nicht höhere Kosten oder einen weiteren Verzugsschaden nachweist.

VI. Aufstellung und Montage

1. Soweit Aufstellungs- oder Montageleistungen des Verkäufers schriftlich vereinbart worden sind, gelten, soweit keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, folgende Bestimmungen:
2. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich alle für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen, vom Käufer beizubringenden Lieferteile am Aufstellungs- bzw. Montageort befinden. Alle etwa erforderlichen, vom Käufer zu erbringenden Vorarbeiten müssen derart fortgeschritten sein, dass die Aufstellung/Montage unverzüglich nach Eintreffen des hierfür vorgesehenen Personals des Verkäufers begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Käufer hat den Verkäufer vor Aufstellung/Montage ggf. Angaben über etwa verdeckt geführte Strom-, Wasser-, Gas- oder ähnlicher Leitungen und Anlagen sowie über etwaige Magnetfelder unaufgefordert schriftlich aufzuklären und entsprechendes Anschauungsmaterial zur Verfügung zu stellen. Für geeignete Stromanschlüsse oder sonstige Betriebskraft hat der Käufer Sorge zu tragen.
3. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Käufer das zur Aufstellung/Montage erforderliche Hilfsmaterial sowie Hilfskräfte wie Facharbeiter, Handlanger etc. auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.
4. Verzögert sich die Aufstellung/Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, oder durch solche, die in der Sphäre des Käufers liegen, so hat der Käufer die Kosten für die Wartezeit und etwa erforderliche weitere Reisen/Übernachtungen des Aufstellungs-/ Montagepersonals zu tragen.

VII. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung, Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

1. Sämtliche Forderungen sind mit Ablieferung der Ware fällig und sind innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung der Ware und Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
2. Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung und nur erfüllungshalber und unter Berechnung aller entstehenden Spesen entgegengenommen.
3. Bei Zahlungsverzug ist die offene Forderung mit 8 % über dem aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schaden bleibt dem Verkäufer vorbehalten.

4. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Anspruch des Verkäufers auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, kann der Verkäufer die ihm obliegende Leistung verweigern, bis der Käufer die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Der Verkäufer kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Der Verkäufer ist nach Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.
5. Gegenüber Forderungen des Verkäufers kann der Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus dem selben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche vom Verkäufer gelieferten Waren bleiben bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen des Verkäufers aus dem Vertragsverhältnis und sonstiger Forderungen, welche der Verkäufer gegen den Käufer gleich aus welchem Rechtsgrund jetzt oder künftig erwirbt (einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent), als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung der Saldoforderungen des Verkäufers.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und weiterzuverkaufen. Für diesen Fall tritt er bereits jetzt sämtliche Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware zur Sicherung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt diese Vorausabtretung hiermit an. Solange der Verkäufer Eigentümer der Vorbehaltsware ist, ist er bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf zu widerrufen.
3. Der Käufer ist widerruflich zum Einzug der abgetretenen Forderung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach und widerruft der Verkäufer deshalb die Einziehungsermächtigung, so ist der Käufer auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, die Abtretung seinen Kunden bekannt zu geben und dem Verkäufer außerdem die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner zu machen sowie die hierfür notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
4. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen eine Verpfändung, Sicherungsüber-eignung, Vermietung oder eine anderweitige, die Sicherung des Verkäufers beeinträch-tigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

5. Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrag des Verkäufers und zwar derart, dass der Verkäufer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB anzusehen ist. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Der Verkäufer bietet dem Käufer schon jetzt die Einräumung eines Anwartschaftsrechtes an dem zur Entstehung gelangenden Miteigentumsanteil an. Der Käufer nimmt dieses Angebot an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur bis zur Höhe des Rechnungswertes der vom Verkäufer gelieferten Waren.
6. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte geltend machen kann.
7. Stellt der Käufer nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist er auf Verlangen des Verkäufers zur Herausgabe der noch im Eigentum des Verkäufers stehenden Vorbehaltsware verpflichtet. Ferner ist der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt.
8. Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers nach Wahl des Verkäufers zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt bzw. zur Freigabe von Sicherheiten aus Sicherungsübereignungen und Vorausabtretungen verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat oder wenn der realisierbare Wert aus den gesamten dem Verkäufer eingeräumten Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Vorausabtretung die Gesamtsumme der Forderungen gegenüber dem Käufer um mehr als 10% übersteigt.

IX. Annullierungen, Warenrücklieferungen

1. Annullierungen von Aufträgen sind allein nach ausdrücklicher, schriftlicher Einverständniserklärung seitens des Verkäufers möglich (Aufhebungsvertrag). Bei Abschluss von Aufhebungsverträgen und einer Einigung über eine Warenrücknahme hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich des ihm hierdurch entstandenen Schadens sowie im Hinblick auf die zurückzunehmende Ware auf eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von mindestens 30% des Rechnungswertes, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen worden sind.
2. Aufgrund einer entsprechenden Einigung gemäß Ziff. IX. 1. berechnete Warenrücklieferungen werden nur dann angenommen, wenn sie mindestens 4 Tage vorher avisiert wurden und mit Warenbegleitschein, Artikelnummer, Lieferdatum, Rechnungsnummer und einer von dem Verkäufer vergebenen Rücklieferungsnummer versehen sind.

3. Unberechtigte Warenrücklieferungen kann der Verkäufer nach seiner Wahl annehmen oder zurückweisen. Bei Annahme erlischt der Anspruch seitens des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer nicht; die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der Ware verbleibt beim Käufer.
4. Die Regelungen in Ziff. IX. 1. bis 3 gelten nicht für die Warenrücknahme aufgrund von Mängelhaftungsansprüchen.

X. Mängelhaftung, Mängelrüge

Sofern die Ursache eines Mangels bereits bei Gefahrübergang gem. Ziff. V. 1. vorlag, haftet der Verkäufer für Mängel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen und dem Verkäufer offensichtliche Mängel unverzüglich, längstens binnen 7 Tagen nach Eingang des Liefergegenstandes, verdeckte Mängel unverzüglich, längstens binnen 7 Tagen nach deren Feststellung, anzuzeigen. Die Mängelrüge hat schriftlich per Einschreiben-Rückschein zu erfolgen.
2. Zeigt der Käufer einen Mangel rechtzeitig an, so hat er nach Wahl des Verkäufers Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung). Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
3. Schlägt die Nacherfüllung gem. Ziff. X. 2. fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen. Wählt der Käufer wegen eines Mangels den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
4. Bei Auftreten von Mängeln ist eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Waren sofort einzustellen. Dem Verkäufer ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, sich - ohne Kostenbelastung für den Käufer - von den angezeigten Mängeln zu überzeugen. Sofern dies nach Wahl des Verkäufers nicht vor Ort geschieht, hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Anforderung die Ware zur Verfügung zu stellen und ihm ggf. auf seine Kosten zu übersenden.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der Beschaffenheit der gelieferten Ware von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei natürlicher Abnutzung oder natürlichem Verschleiß. Für Mängel, die dadurch entstanden sind, dass der Käufer Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet hat, die nicht Originalspezifikationen entsprechen, haftet der Verkäufer nicht. Auch wird keine Haftung für solche Mängel übernommen, die durch unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage- oder Instandsetzungsarbeiten oder Inbetriebnahme sowie fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind.
6. Der Käufer hat die von dem Verkäufer bezogenen Produkte vor der von ihm beabsichtigten Nutzung, insbesondere vor deren Einfügung in andere Produkte/Geräte und deren Inbetriebnahme, eigenverantwortlich und unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt

auf Eignung/Kompatibilität zu untersuchen. Kommt der Käufer vor Verwendung oder Inbetriebnahme der vom Verkäufer bezogenen Produkte diesen Untersuchungs- und Sorgfaltspflichten nicht nach, ist der Verkäufer von der Haftung freigestellt, soweit die Eignung/Kompatibilität der Produkte für die vom Käufer bekannt gegebene beabsichtigte Nutzung nicht vor Auslieferung ausdrücklich schriftlich zugesichert und vereinbart worden war. Der Beweis der Erfüllung dieser Untersuchungs- und Sorgfaltspflichten hat im Falle eines Schadens oder eines Mangels der Käufer zu führen.

7. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) bestehen nicht, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die gekaufte Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Sitz oder die gewerbliche Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
8. Mängelansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
9. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware.
10. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Käufer nur zu, soweit die Haftung des Verkäufers nicht nach Maßgabe von Ziff. XI. dieser AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. X. geregelten Ansprüche wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

XI. Haftung

1. Der Verkäufer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht). Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Nebenpflicht, die keine Kardinalpflichten ist, haftet der Verkäufer nicht.
2. Im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung des Verkäufers auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.
3. In jedem Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht gemäß Ziff. XI. 2. ist die Haftung des Verkäufers auf den Kaufpreis begrenzt, höchstens jedoch auf den durch die Versicherung des Verkäufers gedeckten Betrag.
4. Die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden.

XII. Unzulässige Weiterlieferungen

1. Der Verkäufer weist darauf hin, dass Teile seiner Produktpalette deutschen und/oder US-amerikanischen Exportbestimmungen unterliegen und nicht für den Reexport bestimmt sind. Der Käufer verpflichtet sich, vor Weiterverkauf oder Verwendung der vom Verkäufer bezogenen Produkte in außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegende

Gebiete entsprechende Erkundungen bei den zuständigen Behörden oder den Industrie- und Handelskammern einzuziehen und sich gesetzmäßig zu verhalten.

2. Der Käufer verpflichtet sich, bei Versicherung eines berechtigten Interesses seitens des Verkäufers auf Verlangen über den Verbleib der Ware Rechenschaft abzulegen.
3. Der Käufer verpflichtet sich, die in 1 und 2 genannten Verpflichtungen seinen Abnehmern mit der Verpflichtung zur entsprechenden Weitergabe aufzuerlegen. Werden ihm Verstöße seiner Abnehmer gegen diese Verpflichtungen bekannt, wird er den Verkäufer hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

XIII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilnichtigkeit

1. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlicher Erfüllungsort für sämtliche Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus den vom Verkäufer geschlossenen Verträgen ist München, sofern der Käufer Kaufmann ist.
3. Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Dies gilt auch für Urkunden, Wechsel- und Scheckprozesse. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.